

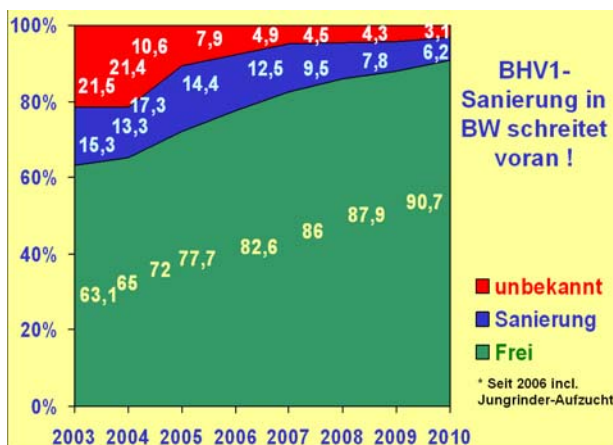


## BHV1 - Fachliche Information

Stand: 01.2011

Das Ziel der BHV1-Freiheit in Baden-Württemberg rückt immer näher. Zur Zeit sind landesweit bereits über 90 % der Bestände als BHV1-frei einzustufen. Mit der Anerkennung unseres Nachbarlandes Bayern als BHV1-freie Region werden hierzulande verstärkte Anstrengungen erforderlich, um im Viehhandel konkurrenzfähig zu bleiben. Der erreichte Sanierungsfortschritt muss daher zügig ausgebaut und vor Rückschlägen bewahrt werden.

Bis Ende 2010 haben 90,7 % der Betriebe im Landesdurchschnitt den Status „BHV1-frei“ erreicht. Der Anteil der Sanierungsbestände betrug Ende 2010 noch 6,2 % gegenüber 7,8 % im Vorjahr. In Baden-Württemberg gibt es jetzt noch 1.303 betroffene Betriebe mit geschätzten 14.000 Reagenten. Ende 2009 waren es noch 1.538 Sanierungsbetriebe (In 2008 sogar noch 2001 Betriebe). Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt im milchviehstarken Südwürttemberg.



! Gefahr der Neu-/Reinfektion besteht immer!			
Jahr	Neuinfektionen (ehemals freie Betriebe mit neuen Reagenten)	Reinfektionen (Anteil der Sanierungsbetrieben)	Anzahl / Anteil Freie Betriebe
2003	17	k. A.	12.532 / 63,1 %
2004	46	k. A.	14.534 / 65,0 %
2005	72	k. A.	16.466 / 72,0 %
2006	27	471! (15 %)	17.198 / 77,7 %
2007	29	432! (17 %)	17.825 / 82,6 %
2008	20	302! (15 %)	17.737 / 86,0 %
2009	24	253! (15 %)	17.363 / 87,9 %
2010	22	211! (16 %)	16.882 / 90,7 %

### Neue Ausmerzungsbeihilfe der TSK BW:

Um die Entfernung von Reagenten aus BHV1-positiven Beständen zu beschleunigen, wird ab 01.01.2011 eine Beihilfe bei Schlachtung in Höhe von 200 Euro je Tier gezahlt.

#### Folgende Bedingungen sind zu beachten:

- **Reagentenanteil** höchstens 10% aller über 24 Monate alten weiblichen u. zur Zucht verwendeten männlichen Tieren des Bestandes.
- **Entfernung** aller beihilfefähigen Reagenten innerhalb von 12 Monaten.
- **Einhaltung** der BHV1-Verordnung während der letzten 2 Jahre vor Schlachtung des ersten beihilfefähigen Reagenten.
- **Freie** erste Abschlussuntersuchung.

Sehr erfreulich ist die **sehr geringe Anzahl von Neuinfektionen**, d. h. in vorher nachgewiesenen BHV1-freien Beständen treten nur selten Neureagenten auf.

**Behindert wird das Fortschreiten der Sanierung nach wie vor durch eine hohe Zahl von Reinfektionen, die in 211 Fällen, das sind 16 % der Sanierungsbestände, auftraten.**

Reinfektionen sind definiert als das Auftreten von Neureagenten in Sanierungsbeständen. Bei etwa der Hälfte der Fälle handelt es sich um einzelne Neureagenten, bei den anderen jedoch um schwerwiegende Rückschläge, bei denen die zuletzt freien Jungkühe oder gar die gesamte bisher freie Nachzucht infiziert werden.

**Die Ursachen für Reinfektionen sind vielfältig. Grundsätzlich gilt: Je mehr Reagenten in einer Herde vorhanden sind, umso größer ist die Gefahr von Reinfektionen. Das BHV1-Virus kann nämlich in Stresssituationen oder bei Erkrankung trotz korrekt durchgeführter Impfung von den infizierten Tieren wieder zeitweise ausgeschieden werden.** Beispiele sind Einmelken am Melkroboter, Überbelegung im Laufstall, vermehrte Erkrankungen im Bereich Stoffwechselstörungen, Klauen oder Indigestionen. Überdurchschnittlich häufig sind postpartale Krankheitsfälle mit starker Störung des Allgemeinbefindens zu finden. Auch der Einsatz von Korticosteroiden birgt bei Reagenten infolge Immunsuppression ein erhöhtes Ausscheidungsrisiko und kann damit die Ursache für Reinfektionen sein.

**Zur Ursachenforschung bei derartigen Rückschlägen**, die für alle Beteiligten meist sehr frustrierend sind, sollte unbedingt der Rindergesundheitsdienst (RGD) herangezogen werden. In einer **gemeinsamen Aktion von Hoftierarzt, Tierhalter, Veterinäramt und RGD** können die bestands-spezifischen Risikofaktoren aufgezeigt und Maßnahmen zur **Verhinderung zukünftiger Rückschläge** getroffen werden.

**Besonders wichtig ist, dass der Besitzer die Reagenten, sofern sie nicht gleich aus dem Bestand entfernt werden, unverzüglich impfen bzw. regelmäßig nachimpfen lassen muss. Außerdem sollte in Beständen mit mehr als 10 Reagenten der gesamte Bestand geimpft werden, d. h. auch Jungtiere und ggf. Masttiere sind in die Impfmaßnahmen miteinzubeziehen.** Häufig wird in Betrieben mit Reinfektionen festgestellt, dass die Impfmaßnahmen unzureichend waren. In solchen Fällen ist das Rückfallrisiko in Stresssituationen und bei vermehrten Erkrankungen nochmals um ein Vielfaches höher. Durch diese Impfmaßnahmen sollen Reinfektionen vermieden und die BHV1-Sanierung beschleunigt werden. Dabei kommt dem **Landwirt** einerseits, aber auch den **praktizierenden Tierärzten** andererseits im Rahmen der BHV1-Sanierung eine **wichtige Rolle** zu, da sie dazu beitragen, dass sowohl die **Impf- als auch die Untersuchungsintervalle** eingehalten werden.

Als **Hauptursache für Neuinfektionen** wird der **Zukauf von Rindern mit unbekanntem BHV1-Status** in eine freie Herde angesehen. Um die Sanierung zu beschleunigen und Rückschläge zu vermeiden weist das MLR auf die **vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit beim Verbringen** von Zucht- und Mastrindern hin (§ 3 BHV1-Verordnung). Wer Zucht- oder NutZRinder in seinen Rinderbestand zukaft muss stets vom Verkäufer eine entsprechende Bescheinigung verlangen.

In diesem Zusammenhang hat sich in der Praxis sehr oft die **vorgeschriebene Kennzeichnung der Reagenten** als äußerst hilfreich erwiesen. Um insbesondere in großen Sanierungsbeständen leichter die Übersicht zu wahren, können auf freiwilliger Basis blaue Zusatzmarken für Impftiere (M-Tiere) eingesetzt werden.



**Um unspezifische Reaktionen zu vermeiden, sollten drei bis vier Wochen nach einer Impfung keine Proben für die serologische Diagnostik entnommen werden.**

**Alle Proben i. R. der Sanierung werden zentral am STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum untersucht.** Um die Sanierung weiter voranzubringen, **stellt das STUA Aulendorf-Diagnostikzentrum** in Absprache mit dem MLR, **alle neu auftretenden BHV1-Reagenten in die Rinderdatenbank HIT ein.** Deshalb ist es besonders wichtig, dass bei **allen Untersuchungsaufträgen** die korrekten Angaben zur **Unternehmensnummer** und die **komplette Ohrmarkennummer** eingetragen sind. **Bitte füllen Sie immer auch die Angaben zum Untersuchungsgrund** aus (z.B. „Kontrolluntersuchung“ = jährliche Bestandsuntersuchung).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Sowohl die Ohrmarken für die Kennzeichnung der Reagenten als auch die Untersuchungsanträge und die Probengefäße können beim STUA-Diagnostikzentrum formlos angefordert werden (Tel.: 07525 / 942 – 247). Nähere Informationen zum BHV1-Sanierungsverlauf, zur BHV1-Verordnung und zur Beihilferegulung der TSK BW (Entfernung der letzten Reagenten) erteilen die Betreuungstierärzte, die Veterinärämter, die Rindergesundheitsdienste der TSK BW bzw. das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum, das landesweit für die Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Sanierung zuständig ist.